Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 52

Artikel: Gewerbliche Rechtsprechung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577592

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geschlagen um fast alle Staaten Europas. Nach vielen Hunderttausenden zählen die Schiffe, die auf diesen Wassern über die Grenzen verschiedener Staaten hinsüber und herüber wechseln. Auf dem Rhein führt es aus der Schweiz durch Deutschland nach Holland und Belgien; auf der Weichsel aus österreichischen Landen durch russische Provinzen an die deutsche Oftsee. Die Donau verbindet die tannengekrönten Schwarzwaldberge mit den Gestaden des Schwarzen Meeres, da wo sie noch jüngst Zeugin grausamer Kämpfe sein mußte. Das sind weltweite Perspektiven, die sich da austun. Dieser geographischen Weite muß aber auch der wirtschaftspolitische Weitblick der Menschen entsprechen, wenn alle die Borteile sür die Kultur voll ausgeschöpft werden sollen, die in diesen natürlichen Bedingungen liegen.

Die Schiffbarmachung des Rheins bis zum Bodensee hin ift in vollem Gange. Eigentlich nur die Umgehung des berühmten Wafferfalles von Schaffhausen ist noch ein Problem. Daß die Technik auch mit ihm fertig wird, daran zweifelt wohl kein Mensch mehr. Welches stolze Zeichen der Zeit! Und man wird dabei bedacht sein, dem wirtschaftlichen Nuten auch nicht etwa die äfthetischen Werte des großen Naturschauspiels auf-Die Schweiz aber wird so an die große alte Handelsftraße Deutschlands angeschlossen und damit wirtschaftlich ein Band neu geknüpft, das politisch zwar der dreißigjährige Krieg löste, das kulturell aber nie ganz zerriffen war. Worauf es ankommt, ift bloß noch, daß auch rechtlich die Verkehrsbedingungen auf den Flüffen so geregelt werden, daß die angeschloffenen Staaten alle den gleichen Gewinn bavon haben. Da ist die Frage der Abgaben eine schwierige Sache, die den weit ftromaufwärts liegenden Ländern ernsthaft zu schaffen machen muß. Hier handelt es sich aber auch um helmatrechtliche Probleme, wie 3. B. um Anrechte an den Schiffbau, um Staatsangehörigkeit und Saftpflichten des Schiffspersonales und ähnliches mehr. Von hier aus greift der internationale Flußschiffahrtsverkehr besonders tief in das Rultur- und Rechtsleben der Ungrenzer ein und nötigt sie, sich einander anzupaffen. So empfehlen verschiedene öfterreichische Handelskammern direkt die Abernahme des deutschen Binnenschiffahrtsge setzes, und es wird in diesem Sinne eine Bereinheit: lichung der Gesetzgebung für alle genannten Ströme zu erftreben sein.

Gewerbliche Rechtsprechung.

(Rorr.)

1. Beim Ablaugen verschtedener Farbstriche (angebelich waren es deren nicht weniger als sieben) der Wände eines Fabrikraumes, verletzen sich drei Maler an ihren händen. Sie mußten zu dieser Arbeit eine vom Meister selbst zubereitete Lauge, der etwas Kalk beigemischt war und die nach dessen Angabe aus 2/8 Natron und 1/8 Wasser bestanden haben soll, verwenden. Nach 1 1/2 Tagen Arbeit mußten sie die Arbeit einstellen, weil sie sich das durch vollständig die Hände und zum Tell auch die Arme verbrannt hatten. Längere Zeit waren nun diese Arbeiter in ärztlicher Behandlung und anfänglich schien sogar ein bleibender Nachteil nicht ausgeschlossen. Die Arbeiter verlangten nun Unfallentschädigung, d. h. den Ersat des Lohnaussalles für die Zeit der Krankheit und der Heilungskosten.

Das gewerbliche Schiedsgericht der Stadt Zürich schützt die Klage bezüglich des Lohnausfalles zur Hälfte und bezüglich der Heilungskoften gänzlich Es nahm ein Verschulden der Arbeiter wie des Mei-

fters an.

2. Das Verschulden bes Meisters sah es darin, daß er ein so gefährliches Material, eine zu starke Lauge anwenden ließ, offenbar zwecks Beschleunigung der Arbeit, während laut Erklärung der Fachrichter eine weniger starke Lauge genügt hätte, der Umstand, daß nicht nur ein Arbeiter, sondern alle drei bei dieser Arbeit beschäftigten Arbeiter in der gleichen Beise sich verbrannten, ergibt deutlich, daß eben die Aussührung dieser Arbeit nicht ohne Verletzungen der Arbeiter von statten gehen konnte, sodaß die grundsähliche Haftpslicht des Meisters nicht zu bestreiten sei. Diese werde auch durch ein Mitverschulden der Arbeiter keineswegs gänzlich aufgehoben, sondern nur beschränkt, (im Unterschied zu dem Fall, wo lediglich ein Verschulden des Arbeiters in Frage stehe, das die gesehliche Haftpslicht des Meisters ohne weiteres ausschließen würde).

Ein Verschulden des Meisters erblickte dagegen das Gericht darin nicht, im Unterschied zu der Behauptung der Kläger, daß den Arbeitern zur Ausführung dieser Arbeit keine Gummihandschuhe verabreicht worden waren. Daß solche Handschuhe für derartige Arbeiten nicht üblich seten, set insofern allerdings im Sinne der Gerichtsprazis nicht entscheidend, weil auch nicht übliche, aber technisch mögliche und zweckmäßige Verhütungsmaßnahmen zu verlangen seten, wohl aber daß solche Handschuhe ein zweckmäßiges Vorbeugungsmittel gar nicht darstellten, indem sie solche Verletzungen weder ausschlößen, noch auch nur verminderten. Die Anordnung einer Expertise unterblieb deshalb, da die Fachrichter in diesem Punkte einig waren.

Dagegen sah das Gericht ein Verschulden des Metsters darin, daß er es an der bei solch gefährlicher Arbeit auch gegenüber tüchtigen, geschulten Arbeitern gebotenen besonderen Aufsicht zum Teil habe sehlen lassen, indem er sich im Wesentlichen darauf beschränkt habe, die Arbeiter vor Beginn der Arbeit auf die Gefährlichsteit der Lauge ausmerksam zu machen und sie zu bestimmten Vorsichtsmaßnahmen zu ermahnen, die Arbeiter dann aber sich selbst überließ, statt die Arbeit einer

ständigen Kontrolle zu unterwerfen.

Das Verschulden der Arbeiter erblickte das Gericht darin, daß sie sich zu lange mit dieser Lauge, deren schädigende Wirkung sich sofort habe zeigen muffen, abgegeben und dadurch die Berletzungen ganz wesentlich verschlimmert hätten. Die Behauptung des Meisters, bezw. feines Rechtsanwaltes, daß die Arbeiter auch in anderer Richtung gefehlt hatten, nämlich darin, daß fie jene Vorsichtsmaßnahmen unterlaffen. (Nachsehen des Waffertopfes alle paar Minuten, öfteres Reinigen des Abwaschschwammes) und dazu noch den weiteren Fehler begangen hatten, daß sie die abgekratte Farbe, ftatt in den Farbtopf in den Waffertopf geworfen, und dadurch beim Waschen des Schwammes im Wassertopf sich verletzen mußten, nahm das Gericht nicht als bewiesen an und es fand weiter, daß mangels Augenzeugen ein Beweiß= verfahren hierüber ausgeschloffen fet.

3. Bezüglich des Umfangs der Entschädigungspflicht ging das Gericht davon aus, daß auch der Lohn für die Weihnachtswoche, in der die Malerabeit in der Regel eingestellt ist, zu bezahlen sei, da der gesetliche Haftpslichtausspruch nicht davon abhängig sei, ob der Verlette auch in der betreffenden Zeit tatsächlich Arbeitzgelegenheit gehabt hätte, resp. hätte arbeiten können, da eben ein Arbeiter möglicherweise anderweitig sich hätte betätigen können, z. B. durch Aussährung irgendwelcher Gelegenheitsarbeit oder doch Arbeit für sich hätte verrichten können. Deshalb hat auch der verletzte Bauarbeiter, der sonst an Regentagen ohne Lohnanspruch aussehen muß, für die Zeit Anspruch auf Haftpslichtzentschädigung. Nur für gesehliche oder usuelle Feiertage

wird in feststehender Prazis der Gewerbegerichte ein Anspruch auf Lohnersat dem Verunfallten nicht zugesprochen.

Holz-Marktberichte.

Mannheimer Solzmartt. Die Nachfrage nach Brettern beginnt langfam fich zu erweitern, entsprechend der Ausdehnung des Bedarfes am Baumarkte. süddeutschen wie rheinischen Groffisten können sich aber noch nicht entschließen, Jahresabschlüsse zu tätigen, oder bieten meist derartig niedrige Preise, daß die Sägewerke keinesfalls darauf eingehen. Etwas besser kauften die Kleinhändler und es konnten andauernd Abschlüffe ftande kommen, wenn auch in kleineren Mengen. Ausschußware find reichlich Vorräte vorhanden, aber der Berbrauch will sich nicht beffern und daher ist auch nicht möglich, daß man höhere Preise durchsetzen fann. Dies trifft sowohl bei 1" wie bei 3/4" Ausschußware zu. Durch ben günftigen Wafferstand können die Sägewerke in Baden, Württemberg und Bagern einen vollen Betrieb unterhalten, wodurch die Vorräte immer umfangreicher werden, wodurch das Angebot sich vermehrt. Es ift zwar nicht zu verkennen, daß am Brettermarkt die Stimmung etwas zuversichtlicher wurde, aber der Druck auf die Preise will noch nicht welchen, was mit dem Migverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zusammenhängt. Erzielt wurden für Ausschußbretter baperischer herfunft für 16' 12" 1" Mf. 148.50—150. Die händler Rheinlands und Westfalens sind im Einkauf von Brettern und Dielen zurückhaltend. Geboten werden von diefer Sette für die 100 Stück 16' 12" 1" Ausschußbretter, frei Schiff Mittelrhein, meiftens Mt. 150, doch die Verkäufer wollen jedoch mehr als Mk. 150. Die letzten Memeler Angebote, welche an den Rhein gelangten, waren durchgehends höher als diejenigen für füddeutsche Erzeugnisse, weshalb die oftdeutschen Handler eine größere Konkurrenz nicht bereiten konnen. Der Versand von Mannheim nach dem Mittel- und Niederrhein war bisher nur schwach. Der Rundholzmarkt zeigt eine feste Haltuna.

Die Anssichten des Holzmarktes. Gegenwärtig besindet sich die Mehrzahl der deutschen Holzmärkte noch im Stadium der Ruhe und Zurückhaltung. Das ist ja auch kaum anders möglich. Auf dem Wasserwege hat die Zusuhr von den russischen Märkten noch nicht eingesetzt und außerdem dürften letztere diesmal wohl nicht dasselbe Quantum zum Export bringen wie in den

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand. Patentierter Zementrohrformen - Verschluss

= Spezialartikel Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende Vergrösserungen

1956

höchste Leistungsfähigkeit.

früheren Jahren, da neben anderen Gründen das strenge Froftwetter bas Schlagen in den ruffischen Wäldern in nur mäßigem Umfange zuließ. Auf der anderen Seite find aber auch die Absatzmöglichkeiten vorläufig noch ziemlich eng begrenzt. Die Mühlen, namentlich die oftdeutschen, find mit Material mehr als reichlich eingedeckt und die Flaute in dem an sich schon wenig rentablen Mühlengeschäft hat zu Zusammenbrüchen bedeutender Firmen geführt. Die Nachfrage nach geschnittenen Bolzern, besonders nach Bauholz hält sich immer noch auf recht niedrigem Niveau. Die Bautätigkeit hat wohl an einzelnen Plägen einen Ansatz genommen, jedoch kann im Augenblick von einer völligen Neubelebung des Baugewerbes nicht gut die Rede fein. Immerhin befteben begründete Erwartungen auf eine allmähliche Aufwärtsbewegung in der bezeichneten Richtung. Davon würden natürlich die Bautischlereien, die fast durchweg ungenü: gend beschäftigt find, allenfalls profitteren. Der Beschäftigungsgrad in der Möbelherftellung läßt gegenwärtig noch viel zu munichen übrig. Gine beffere Beschäftigung weisen nur diejenigen Betriebe auf, die irgend ein Spezial: gebiet pflegen, mahrend fich die Nachfrage nach Durchschnitts- bezw. billigeren Möbeln in noch engem Rahmen hält. Allerdings wird wohl auch hier die Konjunktur mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung sich bald in aufftrebender Linte bewegen.

Verschiedenes.

Bangewerbe und Liegenschaftenmarkt. Hierüber spricht sich die vom Schweizer. Bankverein herausgegebene Finanzrückschau 1913 aus wie folgt:

"Die Verteuerung des Geldes, die Schwierigkeiten, Hypothekardarlehen zu annehmbaren Bedingungen abzuschließen und die Zurückhaltung der Hypothekarbanken bei der Gewährung von Baukrediten haben den Verkehr auf dem Liegenschaftsmarkt vollständig lahmgelegt.

Man würde es kaum bedauern, wenn diese einschränkenden Maßnahmen nur die Spekulation in Mitseldenschaft gezogen und eine Immobiliarkrisis verhindert hätten; aber zahlreiche Liegenschaftsbesitzer, die unter normalen Geldverhältnissen ihren Verpflichtungen hätten nachkommen können, sahen sich großen Schwierigkeiten gegenüber. Ihre Einkünste gingen dermaßen zurück, daß sie versuchten, ihre Liegenschaften abzustoßen; dies war aber nicht in allen Fällen möglich, da das Angebot die Nachfrage ost bedeutend überstieg.

In der Mehrzahl der schweizerischen Städte sind wenige Immodilien zu Anlagezwecken erworden worden. Diese Tatsache erklärt sich natürlich durch die große Menge erstälfiger Wertpapiere, die man zu vorteilhaften Bedingungen erwerben konnte, und deren Zinsertrag demjenigen der Immodilien selbst gleichkommt, wenn nicht überlegen ist.

Auch die von Privaten angebotenen Schuldbriefe waren in Kapitalistenkreisen wenig beliebt. Die teilweise übertriebenen Unsprüche der Hypthekargläubiger hatten in einzelnen Fällen die Rückzahlung der Darlehen zur Folge, da die Schuldner nicht gewillt waren, einen Zinsssah von 5 % und mehr zu zahlen. Diese Rückzahlungen schweiz gewesen zu sein, wo der Stillstand im Baugewerbe noch ausgesprochener war. Man wird die Schwierigkeiten, die diese Verhältnisse für die stark engagterten Liegenschaftsbesitzer nach sich ziehen mußten, leicht begreifen, konnten sie doch nur in Ausnahmefällen das Anwachsen ihrer Lasten durch eine Mietzinserhöhung ausgleichen.

Boraussichtlich gehen das Baugewerbe und seine Hilfindustrien einer Beriode des Stillstandes entgegen.